

# Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt  
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg  
vorab per E-Mail  
Verwaltungsgemeinschaft Baunach  
Bamberger Str. 1  
96148 Baunach

## Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg  
Tel. 0951/85-0  
www.landkreis-bamberg.de

 Haltestelle  
Bahnhof/Post

## Bankverbindung

Sparkasse Bamberg

IBAN-Nr.

DE58 7705 0000 0000 0710 01

SWIFT-BIC

BYLADEM1SKB

## Öffnungszeiten

Mo: 7:30 - 16:00 Uhr

Di: 7:30 - 14:00 Uhr

Mi: 7:30 - 16:00 Uhr

Do: 7:30 - 17:30 Uhr

Fr: 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:  
Bitte vereinbaren Sie daher einen  
Termin.

| Unser Zeichen  
41.2-6102-004413

| Sachbearbeiter/-in  
H. Wolf

| Tel. 0951  
85-404

| Fax 0951  
85-8404

| Zimmer  
H 213

| E-Mail  
matthias.wolf@lra-ba.bayern.de

15. Mai 2024

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes „Bastei“ einschließlich der 1. Änderung Gmkg. Baunach, Stadt Baunach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

### **Naturschutz:**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist in der Umweltprüfung darzulegen, welche Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bastei“ und der 1. Änderung „Bastei“ der Ein- und Durchgrünung dienen und in Zukunft entfallen werden (Festsetzungen des Grünordnungsplanes).

Weiter ist darzulegen, welche der unbebauten Flächen in Zukunft dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG unterliegen.

### **Wasserrecht:**

Grundsätzlich bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans.

Nachrichtlich sei aber bzgl. der Abwasserentsorgung darauf hingewiesen, dass der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid der Kläranlage Baunach lediglich bis zum 31.12.2025 gilt. Es ist nicht bekannt, ob die Kläranlage ausreichend freie Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung hat, dies ist von der Stadt sicherzustellen.

**Bauleitplanung:**

Aus bauleiplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes „Bastei“ einschließlich 1. Änderung.

Wie bereits aus der Begründung der Stadt Baunach hervorgeht, können noch nicht bebaute Grundstücke nach der Aufhebung dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeschrieben werden.

Aus Sicht des Fachbereichs **Bodenschutz** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf  
Reg.-Amtmann